

9. September 2022 hw

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein
Ministerium für Inneres,
Wirtschaft und Umwelt
9490 Vaduz

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Balzers hat sich in seiner Sitzung vom 7. September 2022 mit dem oben erwähnten Vernehmlassungsbericht befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt folgende Stellungnahme ab:

Die von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind sehr begrüssenswert, müssen in unseren Augen aber noch einen Schritt weitergehen.

Die Klimakrise schreitet unaufhaltsam voran und mit dem unfassbaren Krieg in Europa wird uns allen unsere grosse Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beängstigend klar.

Das Thema Klima und Energie ist in aller Munde, auch in Liechtenstein. Mit der jüngsten Klimastrategie 2050 des Landes Liechtenstein wird das Thema nun endlich ernst genommen, was sehr begrüssenswert ist. Bei der jetzigen Vernehmlassung möchten wir nun folgende Optimierungen vorschlagen.

Klar hervorzuheben ist, dass wenn das Baugesetz, das Energieeffizienzgesetz und das Energieausweisgesetz jetzt angepasst werden, sollten die Anpassungen konsequent und zukünftig Bestand haben. Entsprechend macht es Sinn noch weiterzugehen und unbedingt den Bedingungen bzw. Voraussetzungen in Liechtenstein Rechnung zu tragen, anstatt die MuKE (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) der Schweiz mehrheitlich zu übernehmen. Das wurde teilweise gemacht, teilweise nicht. In Liechtenstein sind im Vergleich zum benachbarten Ausland die Möglichkeiten der Energieproduktion sehr limitiert. Somit sollte das Potenzial der Photovoltaik voll ausgeschöpft werden und der weltweite einzigartige Energiekataster zur Steuerung und Planung optimiert eingesetzt werden.

GENEINDEVORSTEHUNG

Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

Der grösste Änderungsvorschlag an der Vernehmlassung sehen wir somit beim Thema Photovoltaikausbau und Eigenverbrauchsgemeinschaften. Hier hat man bereits bei der Energiestrategie 2030 und Energievision 2050 mehr verlangt als der Nachbarnstaat und entsprechend sollte auch hier dem grössten Elektrizitätsproduktionspotenzial Liechtensteins das Hauptaugenmerk geschenkt werden.

Zudem ist der jetzige Vorschlag auf die Gesetze fokussiert, was dann in der Verordnung steht ist teilweise unklar und deshalb schwierig – insbesondere aus Sicht der Gemeinden – jetzt schon pauschal als gut zu befinden. Gesetz und Verordnung sollten zusammen vorliegen, um sich ein vollständiges Bild machen zu können.

Diese Ausführungen entsprechen einer Zusammenfassung der von der Gemeinde vorgeschlagenen Anpassungen. Die Gemeinde unterstützt die in der Beilage vom Verein integrity.earth detailliert aufgeführten und konkreten Vorschläge zur Anpassung der Gesetzesvorlage.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Rückmeldung, um die dringend notwendige Energiewende in Liechtenstein schaffen zu können.

Freundliche Grüsse


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher

Stellungnahme des Vereins integrity.earth

Kopie an Verein integrity.earth



INTEGRITY.EARTH

STELLUNGNAHME

ZUM VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES BAUGESETZES (BAUG), DES ENERGIEEFFIZIENZGESETZES (EEG) UND DES ENERGIEAUSWEISGESETZES (ENAG) VOM APRIL 2022

Verfasser: Verein integrity.earth, Gebhard Beck und Gaston Fehr

☎ +41 79 457 23 56
✉ info@integrity.earth
📍 Vaduz, Liechtenstein
🏠 www.integrity.earth

Inhalte

1. Einleitung	3
2. MuKEEn – konsequent mehr	4
2.1 MuKEEn Modul 1 – Teil H	4
2.2 MuKEEn Modul 1 – Teil I	4
2.3 MuKEEn Modul 1 – Teil K	5
2.4 MuKEEn Modul 1 – Teil L	6
2.5 MuKEEn Modul 2	7
2.6 MuKEEn Modul 5	8
2.6 MuKEEn Modul 6	9
2.7 MuKEEn Modul 8	9
3. Photovoltaik – konsequent mehr	11
3.1 Vernehmlassungsbericht Seite 33 – Effizienz von Photovoltaik	11
3.2 Vernehmlassungsbericht ab Seite 34 – Anschlussleistung und Verteiltransformator	12
3.3 Vernehmlassungsbericht Seite 45 – Photovoltaik Pflicht Nicht-Wohnbauten bis 2030	12
4. Weiteres – konsequent mehr	13
4.1 Vernehmlassungsbericht – weiteres in der Verordnung	13
4.2 Vernehmlassungsbericht Seite 29 – Datengrundlage dank Inspektion	13
4.3 Vernehmlassungsbericht Seite 46 – Energieausweispflicht	13
4.4 Vernehmlassungsbericht Seite 55 – Gebäudetechnische Systeme	14

1. Einleitung

Die von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind sehr begrüßenswert, müssen in unseren Augen aber noch einen Schritt weiter gehen.

Die Klimakrise schreitet unaufhaltsam voran und mit dem unfassbaren Krieg in Europa wird uns allen unsere grosse Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beängstigend klar.

Das Thema Klima und Energie ist in aller Munde, auch in Liechtenstein. Mit der jüngsten Klimastrategie 2050 des Landes Liechtenstein wird das Thema nun endlich ernst genommen, was sehr begrüßenswert ist. Bei der jetzigen Vernehmlassung möchten wir nun folgende Optimierungen vorschlagen.

Klar hervorzuheben ist, dass wenn das Baugesetz, das Energieeffizienzgesetz und das Energieausweisgesetz jetzt angepasst werden, sollten die Anpassungen konsequent und zukünftig Bestand haben. Entsprechend macht es Sinn noch weiterzugehen und unbedingt den Bedingungen bzw. Voraussetzungen in Liechtenstein Rechnung zu tragen, anstatt die MuKE (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) der Schweiz mehrheitlich zu übernehmen. Das wurde teilweise gemacht, teilweise nicht. In Liechtenstein sind im Vergleich zum benachbarten Ausland, die Möglichkeiten der Energieproduktion sehr limitiert. Somit sollte das Potential der Photovoltaik voll ausgeschöpft werden und der weltweite einzigartige Energiekataster zur Steuerung und Planung optimiert eingesetzt werden.

Der grösste Änderungsvorschlag an der Vernehmlassung sehen wir somit beim Thema Photovoltaikausbau und Eigenverbrauchsgemeinschaften. Hier hat man bereits bei der Energiestrategie 2030 und Energievision 2050 mehr verlangt als der Nachbarnstaat und entsprechend sollte auch hier dem grössten Elektrizitätsproduktionspotential Liechtensteins das Hauptaugenmerk gelegt werden.

Zudem ist der jetzige Vorschlag auf die Gesetze fokussiert, was dann in der Verordnung steht ist teilweise unklar und deshalb schwierig – insbesondere aus Sicht der Gemeinden – jetzt schon pauschal als gut zu befinden. Gesetz und Verordnung sollten zusammen Vorliegen, um sich ein vollständiges Bild machen zu können.

Zusammenfassend sind die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sehr begrüßenswert, wir laden aber dazu ein hier noch weiterzugehen. Wir hoffen auf die Kenntnisnahme und Umsetzung unserer Vorschläge und freuen uns auf einen offenen Dialog, um gemeinsam die Energiewende voranzubringen.

Besten Dank und freundliche Grüsse,

Verein integrity.earth, Gebhard Beck und Gaston Fehr

2. MuKEEn – konsequent mehr

In der Vernehmlassung der Regierung wird die Übernahme verschiedener Module (sprich Arbeitspakete) aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEEn), welche schweizweit fast überall in einer Form im Einsatz sind, vorgeschlagen. Weiters werden einzelne Modulteile nicht übernommen oder eine spezifisch liechtensteinische Anpassung vorgeschlagen. Liechtenstein muss die Gebäude richtlinie der Europäischen Union (EU) einhalten und bedient sich der Vorlagen der Schweiz, was aus Sicht der Bau/- und Energiebranche anhand der starken Anlehnung an die Schweiz Sinn macht. Im unterbreiteten Vorschlag könnten aber noch weitere Module oder Teilmodule vollumfänglich übernommen oder angepasst übernommen werden.

2.1 MuKEEn Modul 1 – Teil H

Die «Sanierungspflicht zentraler Elektroheizungen (innert 15 Jahren)» wird von der EU nicht gefordert und vermutlich deshalb nicht übernommen. Wir schlagen vor diese Pflicht trotzdem zu übernehmen, falls nicht bereits anderweitig in Liechtenstein sinngemäss vorhanden.

Art. 1.35 Sanierungspflicht Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem (G)

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Art. 1.36 Befreiungen (V)

Keine Frist besteht für elektrische Widerstandsheizungen, die als Zusatzheizungen zu Wärmepumpen oder als Notheizungen eingebaut sind. Beim Ersatz der ganzen Systeme oder wesentlicher Teile davon, insbesondere der Wärmepumpe oder der elektrischen Widerstandsheizung, ist die Anlage an die Anforderungen des Gesetzes anzupassen.

Quelle: Auszug MuKEEn Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 40

https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKEEn2014_d-2018-04-20.pdf/@download/file/MuKEEn2014_d-%282018-04-20%29.pdf

2.2 MuKEEn Modul 1 – Teil I

Die «Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (innert 15 Jahren)» wird von der EU nicht gefordert und vermutlich deshalb nicht übernommen. Wir schlagen vor diese ebenfalls zu übernehmen, falls nicht bereits anderweitig in Liechtenstein sinngemäss vorhanden.

Art. 1.37 Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer

(G)

¹ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist [bewilligungs- / meldepflichtig].

² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Quelle: Auszug MuKE Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 42

https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKE2014_d-2018-04-20.pdf/@download/file/MuKE2014_d-%282018-04-20%29.pdf

2.3 MuKE Modul 1 – Teil K

Die «Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen» wird von der EU sinngemäss gefordert und vermutlich deshalb übernommen. Wir schlagen vor diese ebenfalls zu übernehmen aber mit der wichtigen Umformulierung des ersten Absatzes der MuKE wo fossile Brennstoffe zulässig sind. Gas- und Ölheizungen zu verbieten und Kraft-Wärme-Kopplungen, welche fossilbetrieben werden für die Strom- und Wärmeproduktion zu betreiben machen aus unserer Sicht keinen Sinn.

Art. 1.43 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

(G)

~~¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.~~

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grünland verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

Quelle: Auszug MuKE Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 46

https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKE2014_d-2018-04-20.pdf/@download/file/MuKE2014_d-%282018-04-20%29.pdf

2.4 MuKE Modul 1 – Teil L

Die «Grossverbraucher (Effizienzziele statt Einzelvorschriften für die Industrie)» wird von der EU empfohlen, von der Regierung aber nicht übernommen. Sofern nicht bereits im Liechtensteiner System definiert, schlagen wir vor diese ebenfalls zu übernehmen mit der Anlehnung an die Schweizer Systeme (Energie-Agentur der Wirtschaft [EnAW] oder Cleantech Agentur Schweiz [act]). Damit wäre die Industrie verpflichtet Absenkpfade zu definieren und könnte ihr Einspar- und Effizienzsteigerungspotential analog den Schweizer Firmen weiterhin ausbauen und nutzen.

Art. 1.44 Grossverbraucher

(G)

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

Art. 1.45 Zumutbare Massnahmen

(V)

Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Art. 1.46 Vereinbarungen, Gruppen

(V)

¹ Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von Art. 1.44 Abs. 2 mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der Artikel 1.12 - 1.43, 3.1 und 3.2 entbunden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

² Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Quelle: Auszug MuKE n Ausgabe 2014, Nachföhrung 2018, Seite 48

https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKE n2014_d-2018-04-20.pdf/@download/file/MuKE n2014_d-%282018-04-20%29.pdf

2.5 MuKE n Modul 2

Die «Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden» wird von der EU empfohlen, von der Regierung aber nicht übernommen. Wir schlagen vor diese ebenfalls zu übernehmen, weil damit Besitzer/Verwalter von Mehrfamilienhäusern mit 5 oder mehr Nutzeinheiten verpflichtet werden eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung zu erstellen. Damit soll eine Sensibilisierung der Mieter für den Zusammenhang von Heizen und den verursachten Kosten erreicht werden. Somit müssen sich die Besitzer/Verwalter der Gebäude mit der Thematik auseinandersetzen.

Art. 2.1 Ausrüstungspflicht

(G)

Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 2.2 Ersatz / Befreiung

(V)

¹ Die Installationspflicht für einzelne Nutzeinheiten gemäss Art. 2.1 wird in folgenden Fällen durch eine Installationspflicht für einfach messbare Bezügergruppen ersetzt:

- a. bei Luftheizungen;
- b. bei Boden- oder Deckenheizungen;
- c. wenn eine einzelne Nutzeinheit mehr als 80 % der beheizten Fläche belegt und die separate Erfassung ihres Verbrauchs zu unverhältnismässigen Kosten führen würde;
- d. wenn die installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 30 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt;
- e. Gebäude mit einem Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 50 % am Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser;
- f. Gebäude mit einem nachgewiesenen tiefen spezifischen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser von weniger als 90 kWh /m²a (klimabereinigt) oder Gebäude mit MINERGIE-Label.

² Für Gebäude, die innert fünf Jahren abgebrochen werden, die selber oder deren Wärmeverteilung erheblich umgebaut werden, kann die Übergangsfrist um fünf Jahre verlängert werden.

Quelle: Auszug MuKE n Ausgabe 2014, Nachföhrung 2018, Seite 63

https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKE n2014_d-2018-04-20.pdf/@download/file/MuKE n2014_d-%282018-04-20%29.pdf

2.6 MuKE n Modul 5

Die «Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten» wird von der EU nicht vorgeschrieben und von der Regierung auch nicht übernommen. Wir schlagen vor diese zu übernehmen. Eine Gebäudeautomation bei Neubauten trägt dazu bei den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Durch Automation können die Verbräuche visualisiert und Überlegungen zum Einsparpotential gemacht werden. Mit Apps können Verbraucher kontrolliert, optimiert sowie die Benutzer/Mieter sensibilisiert werden.

Nur so können zudem weitere Datengrundlagen für die Verbrauchsabschätzungen bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern wie die heutzutage oft installierten Wärmepumpen abbilden. Heizöl Tankbücher und Gaszähler fallen zukünftig vermehrt weg.

Art. 5.1 Grundsatz Gebäudeautomation

(G)

¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

² Die Verordnung regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Art. 5.2 Pflicht / betroffene Gebäude

(V)

Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m² EBF sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, die folgende Überwachungsfunktionen aufweisen:

- a. Erfassung der Energieverbrauchsdaten getrennt nach Hauptenergieträger;
- b. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen der Wärmepumpen und Kältemaschinen;
- c. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen von Wärmerückgewinnungs- und Abwärmenutzungsanlagen;
- d. Erfassung der Betriebszeiten der Hauptkomponenten für die Aufbereitung und Verteilung der Wärme, Kälte und Luft;
- e. Erfassung der wichtigsten Vor- und Rücklauftemperaturen, sowie einiger repräsentativen Raumtemperaturen und der Aussentemperatur;
- f. benutzerfreundliche Darstellung der in a. bis e. erwähnten Daten an einer zentralen Stelle, für mindestens folgende Zeitperioden: Jahr, Monat (oder Woche), Tag, und für jeden Tag mindestens eine Periode während und eine ausserhalb Nutzungszeit;
- g. benutzerfreundliche Vergleichsmöglichkeiten mit aussagekräftigen Vorperioden in der Darstellung nach Buchstabe f.

Quelle: Auszug MuKE n Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 69

https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKE n2014_d-2018-04-20_pdf/@download/file/MuKE n2014_d-%282018-04-20%29.pdf

2.6 MuKE Mod 6

Die «Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen» wird von der EU nicht vorgeschrieben und von der Regierung auch nicht übernommen. Wir schlagen vor diese zu übernehmen. Bestehende Elektroheizungen sind in Alpengebieten für bis zu 10% des Elektrizitätsverbrauches verantwortlich. Deshalb empfehlen wir dezentrale Elektroheizungen einzuschränken sowie nach und nach durch zentrale oder mindestens (fern)steuerbare Heizungen zu ersetzen im Rahmen einer 15 jährigen Sanierungspflicht.

Art. 6.1 Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen

(G)

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Die Verordnung regelt die Befreiungen.

Art. 6.2 Befreiungen

(V)

Von der Pflicht sind folgende Anwendungen befreit:

- a. Elektroheizungen gemäss Artikel 1.14 Abs. 2-4;
- b. Nasszellen und WC-Anlagen;
- c. Gebäude, die entweder eine installierte Leistung von höchstens 3 kW haben oder deren elektrisch beheizte Fläche kleiner 50 m² EBF ist;
- d. Kirchen.

Quelle: Auszug MuKE Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 71

https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKE2014_d-2018-04-20.pdf/@download/file/MuKE2014_d-%282018-04-20%29.pdf

2.7 MuKE Mod 8

Die «Betriebsoptimierung» wird von der EU nicht vorgeschrieben und von der Regierung auch nicht übernommen. Wir schlagen vor diese teilweise bzw. auf Liechtensteiner Verhältnisse angepasst zu übernehmen. Die Betriebsoptimierung umfasst die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro- und Gebäudeautomation. Die Gebäudehülle ist nicht Teil der Betrachtung. Damit werden die Verbräuche von Elektrizität und Wärme optimiert.

Dies könnte zudem eine weitere Datengrundlage für die Verbrauchsabschätzungen bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern wie die heutzutage oft installierten Wärmepumpen abbilden.

Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)

¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von Art. 1.44 abgeschlossen haben.

² Die Verordnung regelt Verfahren und Details.

Art. 8.2 Pflicht / betroffene Gebäude (V)

Von der Pflicht zur Vornahme einer Betriebsoptimierung sind folgende Bauten befreit:

- a. Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von weniger als 200'000 kWh pro Jahr;
- b. Betriebsstätten, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, im KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen.

Art. 8.3 Betriebsoptimierung (V)

¹ Eine Betriebsoptimierung umfasst die Überprüfung der Einstell- und Verbrauchswerte der Anlagen für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. Gegebenenfalls sind die Anlagen neu einzustellen.

² Die Durchführung der Betriebsoptimierung ist in einem Bericht festzuhalten, der über die Arbeiten Auskunft gibt. Zudem muss die Berichterstattung eine Angabe über die Entwicklung des Energieverbrauchs enthalten.

Art. 8.4 Periodische Betriebsoptimierungen (V)

Eine periodische Betriebsoptimierung ist alle fünf Jahre vorzunehmen.

Art. 8.5 Vollzugsbestimmungen (V)

Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Quelle: Auszug MuKE n Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 75

https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKE n2014_d-2018-04-20.pdf/@download/file/MuKE n2014_d-%282018-04-20%29.pdf

3. Photovoltaik – konsequent mehr

Als eines der Hauptziele der EU-Gebäuderichtlinie, welche umgesetzt werden muss, steht:

«Neubauten müssen mit einer Photovoltaik-Anlage ausgerüstet werden, deren Grösse proportional zur beheizten Fläche zu sein hat.»

Dies soll durch Anlehnung bzw. Übernahme des Modul 1 Teil E der MuKE 2014 (Eigenstromerzeugung bei Neubauten) in die EnV aufgenommen werden. *«Damit wird faktisch bereits eine Pflicht für die Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten eingeführt. Die Grösse der Photovoltaikanlage richtet sich dabei nach der beheizten Energiebezugsfläche (10 Watt pro m²), wobei nie eine Leistung von mehr als 30 kW verlangt wird. Stattdessen kann auch Strom aus einer Kraftwärmekopplungsanlage (KWK-Anlage; in der Schweiz Wärmekraftkopplungsanlage, WKK-Anlage genannt) angerechnet werden, soweit dieser Strom nicht zur Wärmeerzeugung bereits eingerechnet ist.»*

Die 10 Watt pro m² installierte Leistung an Photovoltaik ist aber leider zu wenig weit gefasst. Das bedeutet bei einem eher grossen Einfamilienhaus mit 200 m² beheizter Fläche, dass nur eine 2 kWp Anlage errichtet werden muss. Je nach Dachform und Grösse des Hauses kann gut bis zum 10-fachen installiert werden. Entsprechend schlagen wir vor die Formulierung mit der Verpflichtung der 10 Watt pro m² sowie der Höchstgrenze von 30 kW fallen zu lassen und stattdessen folgende Formulierung zu wählen:

Pflicht bei Neubauten sofern wirtschaftlich und energetisch sinnvoll eine volle Ausnutzung der vorhandenen Dachfläche durch Photovoltaik sowie Empfehlung ein für Photovoltaik optimiertes Dach zu bauen.

3.1 Vernehmlassungsbericht Seite 33 – Effizienz von Photovoltaik

In der Energieverordnung soll festgesetzt werden,

«dass nur diejenigen PVA als effizient gelten, die eine erwartete Jahresproduktion in kWh dividiert durch Nennleistung der Module in Kilowattpeak von mindestens 600 kWh/kWp pro Jahr erreichen.»

Durch diese Definition kann wiederum eine Ausnahmegewilligung erfolgen, wenn Anlagen nicht effizient sind. Wir schlagen vor die Formulierung zu ergänzen, damit keine ineffizienten Photovoltaik Module möglich sind:

«dass nur diejenigen PVA als effizient gelten, die eine erwartete Jahresproduktion in kWh dividiert durch Nennleistung der Module (mit aktuell technischem Wirkungsgrad) in

Kilowattpeak von mindestens 600 kWh/kWp pro Jahr erreichen. Zudem sollten ausschliesslich PVA mit den jeweils aktuellen hohen Wirkungsgraden pro Modul verbaut werden.»

3.2 Vernehmlassungsbericht ab Seite 34 – Anschlussleistung und Verteiltransformator

Ausnahmen von der Photovoltaikpflicht sollen ebenfalls gesprochen werden können, wenn kein leistungsfähiger Stromnetzanschluss vorhanden beziehungsweise im Vergleich zur PVA unverhältnismässig teure Stromnetzanschlussleitungen anfallen.

Genau wegen diesen hohen Anschlusskosten von beispielsweise entfernt gelegenen Landwirtschaftsbetrieben mit grossen Dachflächen sind bereits Photovoltaikprojekte mit gesamthaft mehreren MWp im Sande verlaufen. Je nach Standort der Objekte hat der Netzbetreiber oder der Gebäudeeigentümer diese Kosten zu tragen, wodurch die Investitionskosten für die Gebäudeeigentümer zu hoch werden.

Für grosse PVA ab 500 kWp ist in der Regel ein Mittelspannungsanschluss (bei den LKW bedeutet dies eine Einbindung in das 10-kV-Hochspannungsnetz) samt einem zusätzlichen Verteiltransformator nötig, weil die Leistung über die Niederspannungsleitungen nicht abgeführt werden kann. Dies kann ebenfalls für einen Liegenschaftseigentümer zu unverhältnismässig hohen Investitionskosten führen.

Aus unserer Sicht sollten sowohl die Kosten der grösseren Anschlussleistung als auch bei Anlagen über 500 kWp Leistung die Kosten für den Verteiltransformator vom Staat im Sinne der Förderung der dezentralen Energieproduktion getragen werden.

3.3 Vernehmlassungsbericht Seite 45 – Photovoltaik Pflicht Nicht-Wohnbauten bis 2030

Nicht-Wohnbauten müssen laut Vernehmlassung bis 2035 Photovoltaik nachrüsten. Genau diese Baukörper sind aber oftmals geeigneter und haben grössere Dächer als Wohnbauten. Zudem ist die Wirtschaftlichkeit bei Nichtwohnbauten oftmals grösser aufgrund der geringeren Kosten pro kWp dank der grösseren Anlage sowie des grösseren Eigenverbrauchs vor Ort.

Um die gesetzten Ziele auch zu erreichen, schlagen wir vor, die Pflicht bis 2030 statt 2035 einzuführen.

4. Weiteres – konsequent mehr

Weiter sind einige der Formulierungen und Errechnungsgrundlagen aus unserer Sicht nicht optimal gewählt oder zu wenig weit gefasst, welche fortfolgend, dem Vernehmlassungsbericht folgend, aufgeführt werden.

4.1 Vernehmlassungsbericht – weiteres in der Verordnung...

An verschiedenen Stellen im Bericht wird immer wieder auf die Verordnung verwiesen, wo alles festgehalten werden soll. Hierzu gehören die Mindestanforderungen an gebäudetechnische Systeme, was wirtschaftlich bei Photovoltaikanlagen bedeutet, wie der Vollzug stattfindet, was unter Ausnahme fällt, die Grenzwerte für den winterlichen Wärmeschutz, das Verfahren für den Einzelbauteilanforderungsnachweis und für den Systemanforderungsnachweis, die Gesamtenergieeffizienz, also den gewichteten Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung, für verschiedene Gebäudekategorien, Grundsätze zur Wahrnehmung der Vorbildrolle des Staates für öffentliche Gebäude.

Teilweise werden hier zu wenig Rahmenbedingungen gesetzt. Damit die Gemeinden auch keiner «Blackbox» zustimmen müssen, schlagen wir vor, dass die Verordnung gleichzeitig mit den Gesetzesanpassungen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt wird. Gesetz und Verordnung sollten zusammen Vorliegen, um sich ein vollständiges Bild machen zu können.

4.2 Vernehmlassungsbericht Seite 29 – Datengrundlage dank Inspektion

Dank der Inspektionspflicht von Wärmeerzeugungsanlagen wird eine sehr gute Datengrundlage geschaffen. Die Daten der Inspektionen müssen aber ausgewertet, zentral erfasst und weiterentwickelt werden können. In einer Kombination mit dem Energiekataster bzw. der automatischen Erhebung von Daten durch die Gebäudeautomation, etc. könnte Liechtenstein gebäudespezifisch – und weltweit einzigartig – ihren Energieverbrauch messen, visualisieren und kontrollieren. Beispielsweise ist der Verbrauch von Wärmepumpen bis anhin eine Abschätzung, mit konsequenten Messungen könnte beispielsweise der Winterstrombedarf durch Wärmepumpen erhoben und daraus abgeleitete Massnahmen umgesetzt werden.

Zudem können die Inspektionen auf ein Minimum reduziert bzw. die Zeit für Betriebsoptimierungen genutzt werden.

4.3 Vernehmlassungsbericht Seite 46 – Energieausweispflicht

Die Einführung einer Energieausweispflicht bei einem Verkauf oder einer Vermietung ist sehr begrüssenswert. So werden potenzielle Käufer oder Mieter frühzeitig auf den energetischen Stand eines

Gebäudes aufmerksam und können Einfluss auf Kauf- bzw. Mietpreis nehmen. So wird ein Anreiz geschaffen, alte Gebäude energetisch zu erneuern.

Energieausweise sind bis anhin nicht intuitiv oder selbsterklärend. Hier sind auch von Seiten der Regierung neue Ansätze erwähnt, welche unbedingt zur Anwendung kommen sollten. Wir schlagen dennoch vor sich mehr dem Ausland anzulehnen und auf die Einführung von Liechtenstein spezifischen Energieeffizienzklassen wie B1 und B2 zu verzichten und das altbewährte A bis X System fortzuführen mit der Einführung von A+, A++, etc.

4.4 Vernehmlassungsbericht Seite 55 – Gebäudetechnische Systeme

In Art. 64c Abs. 1 legt die Regierung

Mindestanforderungen an gebäudetechnische Systeme, namentlich an Heizungs-, Warmwasser-, Klima- und Lüftungsanlagen, sowohl für Neubauten und Erweiterungen als auch für grössere Renovierungen, mittels Verordnung fest.

Weiters regelt die Regierung in Absatz 2 das Nähere auch über folgende Inhalte mit Verordnung:

- a) Inspektionspflicht und Inspektionsberichterstattung an die Baubehörde in Übereinstimmung mit Artikel 14, 15 und 16 der Richtlinie 2010/31/EU.*
- b) Massnahmen zur Überwachung der richtigen Dimensionierung, Installation und Funktionsweise der gebäudetechnischen Systeme.*
- c) Unabhängige Kontrolle der Inspektionsberichte und der Energieausweise nach Artikel 18 der Richtlinie 2010/31/EU.*

Aus energetischer Sicht braucht es bei den allermeisten Gebäuden ein zentrales Anlagenmonitoring sprich ein Monitoring System, welches Verbräuche, beispielsweise Wärmepumpen, sichtbar macht. Der damit zusammenhängende Stromverbrauch kann der Gebäudeenergieeffizienz zugeordnet werden und «Ausreisser» werden so sichtbar. Dies könnte zudem eine weitere Datengrundlage für die Abschätzung der Wirksamkeit verschiedener Gesetze und Förderungen abbilden.

Deshalb schlagen wir vor beim Absatz 2b diese Massnahmen nicht nur festzulegen, sondern auch eine zentrale Erfassungsmöglichkeit für das Monitoring einzuplanen.

Weiters wird durch den Absatz 3:

die Verwendung von fossilen Brennstoffen in Neubauten und beim Heizungsersatz in bestehenden Gebäuden nicht zulässig. Die Regierung regelt Ausnahmen mit Verordnung.

Hier stellt sich die Frage wie diese Ausnahmen aussehen. In Kantonen wie Glarus und Basel muss der Gebäudeeigentümer den Nachweis erbringen, dass es aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen nicht effizient ist. Dieselbe Formulierung wird in der Vernehmlassungsbericht auf Seite 33 für die Photovoltaikpflicht genommen. Wir schlagen vor diese Formulierung ebenfalls in den Absatz 3 zu übernehmen:

3) Die Verwendung von fossilen Brennstoffen ist in Neubauten und beim Heizungsersatz in bestehenden Gebäuden nicht zulässig. Ausgenommen von der Pflicht sind neue oder bestehende Gebäude, bei denen eine erneuerbare Wärmebereitstellung nicht effizient oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist.

9. September 2022 hw

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein
Ministerium für Inneres,
Wirtschaft und Umwelt
9490 Vaduz

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Balzers hat sich in seiner Sitzung vom 7. September 2022 mit dem oben erwähnten Vernehmlassungsbericht befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt folgende Stellungnahme ab:

Die von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind sehr begrüssenswert, müssen in unseren Augen aber noch einen Schritt weitergehen.

Die Klimakrise schreitet unaufhaltsam voran und mit dem unfassbaren Krieg in Europa wird uns allen unsere grosse Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beängstigend klar.

Das Thema Klima und Energie ist in aller Munde, auch in Liechtenstein. Mit der jüngsten Klimastrategie 2050 des Landes Liechtenstein wird das Thema nun endlich ernst genommen, was sehr begrüssenswert ist. Bei der jetzigen Vernehmlassung möchten wir nun folgende Optimierungen vorschlagen.

Klar hervorzuheben ist, dass wenn das Baugesetz, das Energieeffizienzgesetz und das Energieausweisgesetz jetzt angepasst werden, sollten die Anpassungen konsequent und zukünftig Bestand haben. Entsprechend macht es Sinn noch weiterzugehen und unbedingt den Bedingungen bzw. Voraussetzungen in Liechtenstein Rechnung zu tragen, anstatt die MuKE (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) der Schweiz mehrheitlich zu übernehmen. Das wurde teilweise gemacht, teilweise nicht. In Liechtenstein sind im Vergleich zum benachbarten Ausland die Möglichkeiten der Energieproduktion sehr limitiert. Somit sollte das Potenzial der Photovoltaik voll ausgeschöpft werden und der weltweite einzigartige Energiekataster zur Steuerung und Planung optimiert eingesetzt werden.

GENEINDEVORSTEHUNG

Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

Der grösste Änderungsvorschlag an der Vernehmlassung sehen wir somit beim Thema Photovoltaikausbau und Eigenverbrauchsgemeinschaften. Hier hat man bereits bei der Energiestrategie 2030 und Energievision 2050 mehr verlangt als der Nachbarnstaat und entsprechend sollte auch hier dem grössten Elektrizitätsproduktionspotenzial Liechtensteins das Hauptaugenmerk geschenkt werden.

Zudem ist der jetzige Vorschlag auf die Gesetze fokussiert, was dann in der Verordnung steht ist teilweise unklar und deshalb schwierig – insbesondere aus Sicht der Gemeinden – jetzt schon pauschal als gut zu befinden. Gesetz und Verordnung sollten zusammen vorliegen, um sich ein vollständiges Bild machen zu können.

Diese Ausführungen entsprechen einer Zusammenfassung der von der Gemeinde vorgeschlagenen Anpassungen. Die Gemeinde unterstützt die in der Beilage vom Verein integrity.earth detailliert aufgeführten und konkreten Vorschläge zur Anpassung der Gesetzesvorlage.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Rückmeldung, um die dringend notwendige Energiewende in Liechtenstein schaffen zu können.

Freundliche Grüsse


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher

Stellungnahme des Vereins integrity.earth

Kopie an Verein integrity.earth